



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 24

Freitag, den 6. Juli

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.6 der Gemeinde Großefehn 121

Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.6 der Gemeinde Großefehn 121

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn ... 122

Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung vom 18. 12. 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. März 2012 123

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012 124

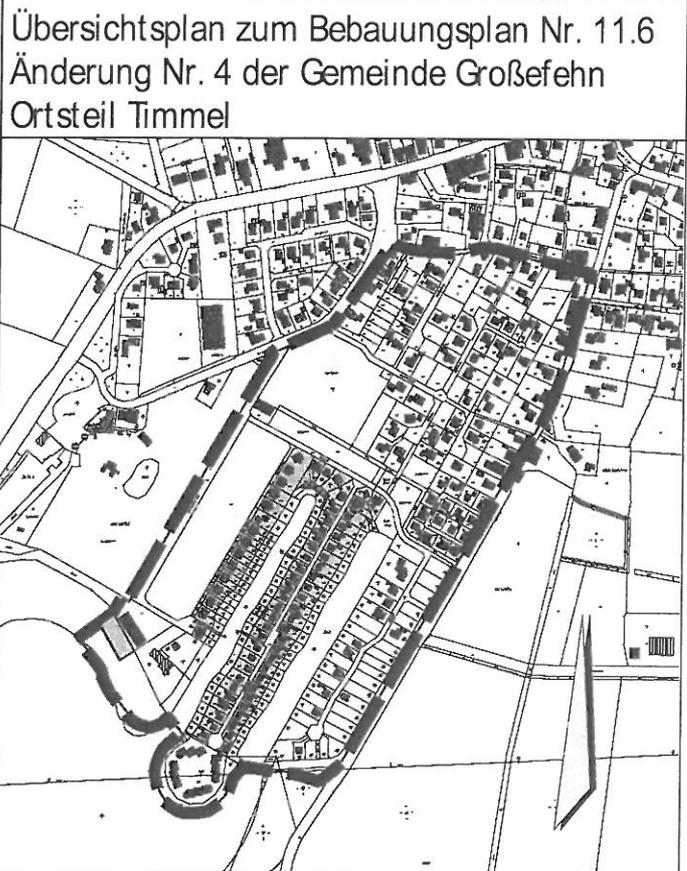
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0808 Neuaufstellung der Gemeinde Ihlow, OT Riepe. 125

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.6 der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 22.03.12 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 27.06.12

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

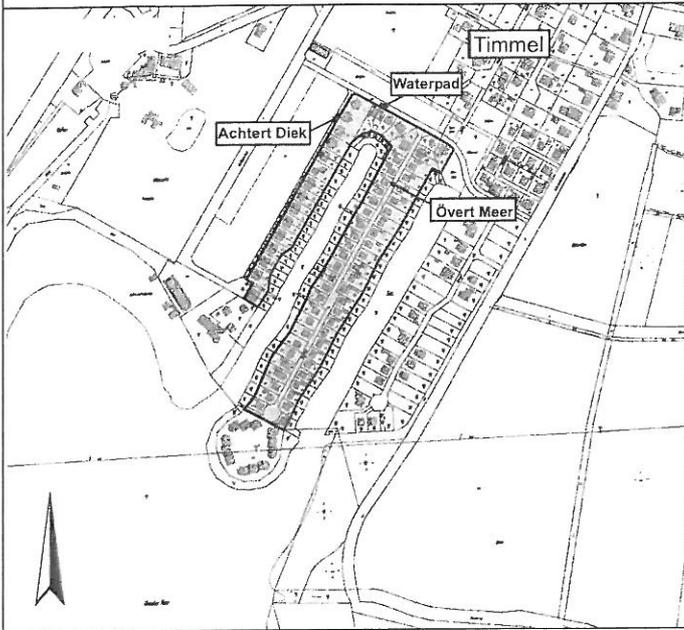
Bekanntmachung der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.6 der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 22.03.12 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 11.6 Änderung Nr. 5 der Gemeinde Großefehn Ortsteil Timmel



durch Art. 4 Haushaltbegleitgesetz 2012 vom 09.12.2011, hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 07.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulferienbetreuung

- (1) Die Gemeinde Großefehn führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Aufgabe der Schulferienbetreuung umfasst die Betreuung von Schulkindern bis 12 Jahren. Es gilt vorrangig für Kinder von Sorgeberechtigten aus der Gemeinde Großefehn; darüber hinaus können auch Kinder aus anderen Kommunen des Landkreises Aurich aufgenommen werden. Nachrangig können auch Kinder, die nicht im Landkreis Aurich wohnen aufgenommen werden.
- (3) Die Schulferienbetreuung findet in den Osterferien, den Sommerferien und den Herbstferien statt. Die Betreuung findet werktäglich in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt. Die Hol- und Bringzeiten sind von 07.30 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 13.30 Uhr.
- (4) Das Angebot richtet sich nach den angemeldeten Kindern und wird nach Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und dem Alter der Kinder entsprechend gestaltet. Dabei werden sich bewegungs-, erlebnis- und lernorientierte sowie kreative Angebote abwechseln und ergänzen. Die Verpflegung der Kinder ist nicht enthalten.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Es sind wöchentlich folgende Teilnahmegebühren zu zahlen:

Pro Kind	40 €
Pro Kind aus Familien, die nachgewiesen laufende Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten Für Geschwisterkinder	20 € die Hälfte der Gebühren für das erste Kind
Pro Kind von außerhalb des Landkreises Aurich	80 €
- (2) Kann ein verbindlich angemeldetes Kind aus persönlichen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, entscheidet die Gemeinde Großefehn nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Einzelfalles über die Festsetzung der Teilnahmegebühren.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulferienbetreuung besucht.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Schulferienbetreuung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Schulferienbetreuung.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Teilnahmegebühren werden mit Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung der Gemeinde Großefehn fällig.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 27.06.12

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 07.06.2012

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-,
Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
vom 18. 12. 2001 in der Fassung
der 2. Änderungssatzung vom 27. März 2012**

Aufgrund der §§ 6, 44, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Großheide erhalten für die Mandatsausübung Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaufschlag sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Mandatsausübung im Sinne dieser Satzung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates eingeladen werden und die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss (VA) genehmigt worden ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen und die Reise-/Fahrtkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§ 2 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale. Die Monatspauschale beträgt 50,00 € und wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Ehrenamt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Neben der Monatspauschale erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen, Informationsveranstaltungen des Rates, Gesellschafterversammlungen der gemeindeeigenen Firmen bzw. Gesellschafterversammlungen von Firmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie höchstens 18 Fraktionssitzungen

jährlich. Bei Gruppenbildungen im Rat werden lediglich bis zu 18 Gruppensitzungen jährlich entschädigt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für Sitzungen, der in den Gruppen vertretenen Parteien oder Wählergruppen, besteht daher nicht.

- (4) Für die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen wird ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 nur dann gezahlt, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss den Arbeitskreis gebildet hat.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (6) Im Zuge der Umstellung auf die papierlose Kommunikation zwischen der Verwaltung und den politischen Mandatsträgern wird diesen seitens der Verwaltung kostenfrei ein Tablet-PC inkl. SIM-Karte mit einem für die zu erwartende elektronische Ratspost angemessenen Datentarif zur Verfügung gestellt. Bei Überschreitungen der bereitgestellten Datenflat, die nicht auf dienstliche Belange zurück zu führen sind, haben die Ratsmitglieder die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen und in entsprechender Höhe an die Gemeinde zu erstatten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an stellvertretende Bürgermeister/innen 65,00 €
Wenn die stellvertretenden Bürgermeister/innen nicht gleichberechtigt sind, beträgt die Aufwandsentschädigung für die/den
 - 1. stellv. Bürgermeister/in 75,00 €
 - 2. stellv. Bürgermeister/in 50,00 €
 - b) an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende 15,00 €
sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe 5,00 €
 - c) an die übrigen Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 30,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der unter Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
- (3) Ist ein besonderer Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

**§ 4 - Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Reisekostenpauschale gezahlt:
 - a) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber im VA 20,00 €
 - b) an die übrigen Ratsherren 10,00 €
- (2) Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten Reisekosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.
- (3) Bei einer auf Anordnung der Gemeinde Großheide von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die Höchstbeträge gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG in Höhe von 120,00 € und 150,00 € finden keine Anwendung.
 - b) Ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens besteht bei der Mitnahme von mindestens einem weiteren Dienstreisenden und muss nicht vor Antritt der Dienstreise genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 BRKG).

- (4) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 – Entschädigungen für Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten einen Verdienstaussfallersatz bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde bzw. 200,00 € je Tag.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Mandatsausübung zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht, d.h.
 - a) während der Arbeitszeit von Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit der Selbständigen und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines Jahres bis 21:00 Uhr, in der übrigen Zeit bis 19:00 Uhr.
- (3) Verdienstaussfall wird gezahlt für den unmittelbar mit der Mandatsausübung verbundenen Zeitaufwand einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall vor.
- (5) Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Rats- oder Ausschussmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen; der Stundenlohn wird daraus nach folgender Formel berechnet: Jahreseinkommen x 0,05128 %. Beträge über dem Höchstbetrag nach Abs. 1 bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weiter gewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (7) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag.
- (8) Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 5 gilt die gleiche Regelung.

§ 7 – Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und Funktionsträger

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschließlich Telefon-, Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Großheide eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar als

a) Gemeindebrandmeister	70,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	35,00 €
c) Ortsbrandmeister für Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	25,00 €
e) Gerätewart - Grundbetrag	15,00 €
- Steigerungsbetrag je Fahrzeug	5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	15,00 €
g) Atemschutzgerätewart	15,00 €
h) Sicherheitsbeauftragter	20,00 €
i) Schriftführer - je Protokoll, das dem Bürgermeister vorzulegen ist	5,00 €
- (2) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstaussfall ist zu erstatten. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 – Aufwandsentschädigung für den Leiter des Wald- und Moormuseums

Der Leiter des Wald- und Moormuseums Berumerfehn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €

§ 9 – Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister

- (1) Die monatlich an den Bürgermeister zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds.GVBl. Nr.12/2002 S.126), geändert durch VO vom 17.8.2007 (Nds.GVBl. Nr.26/2007 S.421) entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde Großheide festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 10 – Übergangs- und Schlussregelungen, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 20. Dezember 1973 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. November 2006 mit Wirkung vom 30. Juni 2012 außer Kraft.

Großheide, 27. März 2012

Gemeinde Großheide

(Weber)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.563.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.563.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	8.466.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	8.466.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 7.766.700 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 7.424.600 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 520.100 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 757.700 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 179.400 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 283.900 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2012 wird

- 1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	432.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.131.700 Euro
- 2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	917.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	917.600 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.302.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.254.700 Euro
2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 505.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 505.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 179.400 Euro festgesetzt.

§ 2 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 48,9593 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 1.940.000 Euro.

Hage, den 22. März 2012

(Siegel)

- Trännapp -
(SGemBürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Juni 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 09.07.2012 bis zum 17.07.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 29. Juni 2012

Samtgemeinde Hage

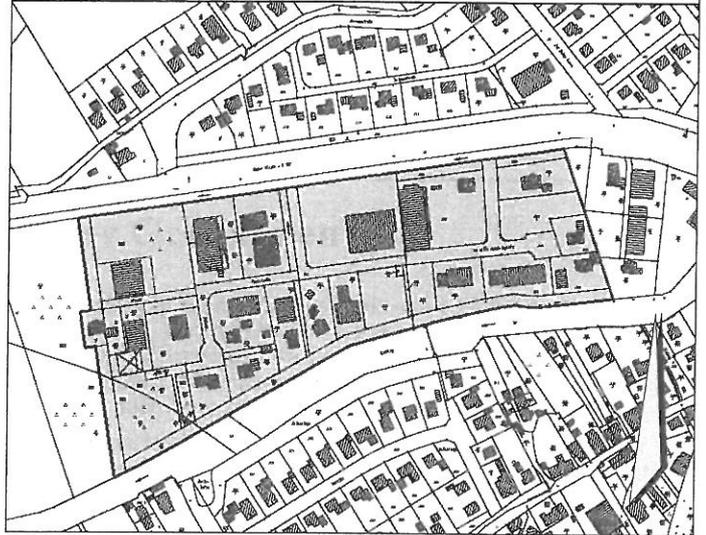
Trännapp – Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0808 Neuaufstellung der Gemeinde Ihlow, OT Riepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 28.03.12 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0808 Neuaufstellung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit Rechtskraft-erlangung dieses Bebauungsplanes treten die bisherigen Bebauungspläne Nr. 0813.1 und Nr. 0808 außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0808 der Gemeinde Ihlow Ortsteil Riepe



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 27.06.12

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann